

Parzellenscharfe Abgrenzung, Weinbaukartei, Weinbergsrolle, Lagen

Eine Anpflanzung von Reben darf in Hessen nur innerhalb exakt abgegrenzter Flächen (Stand 1984), der so genannten weinbaulichen parzellenscharfen Abgrenzung, erfolgen (Ausnahme ist die 1ar-Regelung außerhalb der Abgrenzung nach § 3 Wein-Verordnung (Wein-VO)).

Neuanpflanzungen sind untersagt bzw. bedürfen nach § 7 Weingesetz (WG) und § 3 Wein-VO einer Genehmigung, für die sehr eng auszulegende Mindestanforderungen gelten. Danach müssen diese Flächen sowohl zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet, die Vermarktung gesichert sowie weitere Anforderungen erfüllt sein. Über die Anbaueignung eines Grundstückes entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses (§ 7 WG, §§ 3–7 Wein-VO, § 5 Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz).

Das Recht auf Wiederanpflanzung wird durch die ordnungsgemäß gemeldete Rodung begründet (Art. 4 der EG VO Nr. 1493/1999). Es besteht dann zurzeit für die Dauer von 13 Wein-

jahren. Eine Übertragung des Wiederbepflanzungsrechtes auf eine andere Fläche innerhalb des Betriebes ist in Hessen möglich. Die Übertragung auf einen anderen Betrieb innerhalb eines Weinanbaugebietes ist möglich (§ 6 WG), wenn diese „der Qualitätssteigerung dient oder die neue Fläche unter Berücksichtigung der wesentlichen weinbaulichen Gesichtspunkte mindestens gleichwertig ist“ (§ 4 Hess. AVO zum WG).

Innerhalb der parzellenscharfen Abgrenzung ist einengend zu unterscheiden zwischen:

- der potenziellen Rebfläche (RF),
- der zulässigerweise mit Reben bepflanzbaren Rebfläche (= bestockte Rebfläche+Rebfläche mit Pflanzrecht),
- der bestockten Rebfläche (= Jungfeldfläche+Ertragsrebfläche) sowie
- der Ertragsrebfläche (ERF) (= Rebfläche ab dem zweiten Weinjahr nach der Pflanzung (§ 2 Nr. 7 WG).

Beispiel für die Anrechnung als ERF:

Zeitraum Weinjahr (WJ): 01.08.–31.07. (Art. 1 Abs. 4 der EG VO Nr. 1493/1999).

Pflanzung am 02. Mai 2000:

Erstes WJ nach der Pflanzung = 01.08.2000
bis 31.07.2001

Zweites WJ nach der Pflanzung = 01.08.2001
bis 31.07.2002

Danach wird die Fläche ab der Ernte 2001 als ERF geführt und damit zur Ermittlung des mög-

lichen Gesamthektarertrages eines Betriebes (z. B. $4,3250 \text{ ha} \times 100 \text{ hl/ha} = 432,5 \text{ hl}$) herangezogen. Zurzeit liegt der Hektarertrag in den hessischen Weinanbaugebieten „Rheingau“ und „Hessische Bergstraße“ bei 100 hl.

Der Gesamthektarertrag ist die Produktionsmenge aus Trauben und deren Veredelungsprodukten, die ein Weinbaubetrieb maximal pro Jahr aus einer Ernte vermarkten darf. Übermen-

*Dr. A. Booß (e-mail: a.booss@rpd.hessen.de), Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville, Wallufer Straße 19, D-65343 Eltville.

gen können überlagert und in Jahren mit Untermengen in Verkehr gebracht werden.

Beispiele:

1. Übermenge:

Ein Betrieb mit 1 ha hat 1998/99 120 hl und 1999/00 80 hl/ha geerntet, von denen er 1998/99 nur 100 hl/ha vermarkten darf, die restlichen 20 hl darf er im nächsten Jahr vermarkten, da er nur 80 hl geerntet hat (80 hl+20 hl = 100 hl).

2. Untermenge

Ein Betrieb mit 1 ha hat 1998/99 70 hl und 1999/00 130 hl geerntet, d. h. 30 hl/ha unter dem vermarktbareren Ertrag. Er kann 1999/00 nur 100 hl vermarkten. Die 30 hl „Untermenge“ aus 1998/99 können nicht übertragen werden; sie verfallen.

Ab der Ernte 2000 (= Weinjahr 2000/01) wird die Möglichkeit der Überlagerung in den beiden hessischen Anbaugebieten auf 20 % pro Ernte beschränkt. Die darüber hinausgehende Erntemenge muss bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu Industrialkohol zwangsdestilliert werden.

Die Erstellung der Weinbaukartei wurde 1984 vom Europäischen Rat in Dublin beschlossen. Mit Art. 64a der Verordnung EWG VO Nr. 337/79 in der Fassung der EWG VO Nr. 775/85, nunmehr Art. 20 der EG VO Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein wurde der Rat der europäischen Gemeinschaften verpflichtet, allgemeine Vorschriften zur Einführung einer Weinbaukartei in der Gemeinschaft zu erlassen.

Dieser Verpflichtung kam der Rat mit der EWG VO Nr. 2392/86 vom 24. Juli 1986 nach. Danach ist die Erstellung einer solchen Kartei notwendig, um die erforderlichen Daten über das Anbaupotenzial und die Produktionsentwicklung innerhalb der Gemeinschaft zu erhalten. Sie soll aufgrund ihres Informationsmaterials zum reibungslosen Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Wein beitragen. Wichtig

ist auch die Bündelung aller erfassten Informationen in einer Kartei.

Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen wurden diejenigen Mitgliedsstaaten ausgenommen, die insgesamt nur über eine sehr geringe Gesamtfläche für Freilandtrauben, d. h. nach Art. 1 unter 500 ha, darunter fallen Belgien und die Niederlande, verfügen.

Art. 2 legt die Grundstruktur der Weinbaukartei fest. Wesentlich ist die Aufteilung in eine Betriebs- und eine Produktionskartei.

Betriebs- und Produktionskartei

In ersterer wird jeder Betrieb erfasst, der Rebflächen bewirtschaftet. Hier sind die wichtigsten Angaben über

- die Identität und Lage des Betriebes,
- die mit Reben bepflanzten Parzellen, differenziert nach Bewirtschaftung (Brache, Jungfeld, Ertragsreblfläche, aufgegebene Reblfläche, Rebsorte, Alter) und Besitzform (Eigentum, Pacht) registriert.

Die Produktionskartei umfasst die Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen sowie die Meldevorschriften. Für beide ist sicherzustellen, dass Angaben nicht für andere Zwecke verwendet oder missbraucht werden (Datenschutz).

Für die Fertigstellung war ein Zeitraum von sechs Jahren vorgesehen, den das Weinbauamt mit Weinbauschule als vom Land beauftragte Behörde auch einhalten konnte. Seit der Einführung der Weinbaukartei ist die gesamte hessische Reblfläche EDV-mäßig erfasst.

Die Durchführungsbestimmungen sind in der EWG VO Nr. 649/87 niedergelegt.

In der EWG VO Nr. 2392/86 wird zwischen obligatorischen (geforderten) Angaben und fakultativen Angaben, deren Erfassung den Mitgliedsstaaten freigestellt ist, unterschieden (Anhang I der EWG VO Nr. 649/87). In Hessen wurden fast ausschließlich nur die obligatorischen Angaben erfasst. Fakultativ sind nur die Unterlage sowie die Eigentümer der Flächen registriert. Jedoch zeigt es sich immer mehr, dass auch weitere Aufnah-

men im Interesse aller sinnvoll sein können, z. B. natürliche Gegebenheiten wie Hangneigung (Steillagenabgrenzung) oder Wasserschutzgebiete.

Das Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville war von Anfang an bemüht, den Arbeitsaufwand für die Winzer auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und bereits im Vorhinein möglichst viel „Datenmaterial“ zu sammeln. Dieses „Datenmaterial“ wurde unter strenger Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dem jeweiligen Betrieb mit der Bitte vorgelegt, notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen und dem Weinbauamt mitzuteilen. An dieser Stelle sei dem Landesvermessungsamt und seinen nachgeordneten Dienststellen sowie jenen gedankt, die das Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville beim Aufbau der Weinbaukartei tatkräftig und oftmals auch unkonventionell unterstützt haben.

Die schnelle Fertigstellung einer funktionierenden Weinbaukartei war nur durch großes Engagement (z. B. sehr viele Abendveranstaltungen) aller damit befassten Mitarbeiter/-innen des Weinbauamtes möglich.

Laut der beiden oben genannten „Weinbaukartei-Verordnungen“ besteht neben der Erstellungs- auch eine Aktualisierungspflicht, der Hessen voll gerecht wird, indem es den Weinbaubetrieben als nicht erforderliche Serviceleistung jährlich einen Auszug aus der Weinbaukartei zum Stichtag 31.07. zwecks Überprüfung zusendet. Da nur die dort aufgeführten Flächen zur Berechnung des Gesamtheckarertrages herangezogen werden können, besteht für flächenübernehmende Betriebe – zusätzlich zu den weinrechtlichen Konsequenzen – ein großes Eigeninteresse, Änderungen entsprechend zu melden.

Festzuhalten ist, dass die Betriebskartei die Grundlage für die Produktionskartei, die Absatzförderung sowie für alle weiteren Meldungen und Aufgabenbereiche darstellt.

Weinbergsrolle

So ist sie die Grundlage für die Führung der Weinbergsrolle. Diese „enthält ein Verzeichnis

der Lagen (bestimmte Rebflächen oder die Zusammenfassung solcher Rebflächen) und Bereiche (Zusammenfassung mehrerer Lagen) mit Karten, in die die Lagen und Bereiche eingezeichnet sind“ (§ 1 des Gesetzes über die Weinbergsrolle). „Über Anträge auf Eintragungen in die Weinbergsrolle sowie über Anträge auf Änderungen und Löschungen entscheidet das Weinbauamt nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses. Der Ausschuss äußert sich insbesondere über wirtschaftlich sinnvolle, aber die standortgebundene Eigenart wahrende Abgrenzungen der Lagen und Bereiche“ (§ 2 des Gesetzes über die Weinbergsrolle). „Als Grenze von Lagen sind möglichst öffentliche Straßen oder Wege, Feldraine, Wasserabflussrinnen oder Gemarkungsgrenzen festzusetzen“ (VO zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergsrolle). Jede Lage ist mit ihren genauen Grenzen in einer Karte eingetragen. In den weinbautreibenden Gemeinden existiert jeweils ein Lagenausschuss, der die Gemeinden bei allen Fragen berät und Vorschläge macht (§ 4 dieses Gesetzes). Näheres, insbesondere auch die Zusammensetzung der Ausschüsse, regelt die Durchführungsverordnung.

Weiteste geographische Bezeichnung für einen Qualitätswein b. A. oder Qualitätsschaumwein b. A. ist das bestimmte **Anbaugebiet**, in Hessen „Rheingau“ und „Hessische Bergstraße“, wo sich die Rebfläche auf 12 bzw. 9 Städte und Gemeinden verteilt (Hess. Weinrechtliche Abgrenzungs-VO). Nächst engerer Begriff ist der **Bereich**, im „Rheingau“ Bereich Johannisberg und im Anbaugebiet „Hessische Bergstraße“ Bereich Starkenburg und Umstadt. Ein Bereich besteht aus mehreren **Großlagen**, wovon es im „Rheingau“ zwölf und im Anbaugebiet „Hessische Bergstraße“ drei gibt. Kleinste geographische Angabe ist die **Einzellage**. In der Weinbergsrolle sind hiervon für das bestimmte Anbaugebiet „Rheingau“ 119 und für das bestimmte Anbaugebiet „Hessische Bergstraße“ 24 eingetragen (Tab. 2 und 3).

Die beiden hessischen Weinanbaugebiete „Rheingau“ und „Hessische Bergstraße“ zählen

zu den kleineren deutschen Anbaugebieten und umfassen lediglich ca. 3,6 % der bestockten deutschen Rebfläche. Unter den 13 deutschen Anbaugebieten nehmen sie damit den achten bzw. elften Platz ein.

Die potenzielle Rebfläche verteilt sich auf ca. 75 000 Flurstücke (Parzellen), deren Zahl sich durch Aufteilungen einzelner Flurstücke in Teilflächen (insbesondere Kommunalflächen) noch erhöht, so dass man von ca. 80 000 „Datenflächen“ ausgehen kann, welche alle in der Weinbaukartei entsprechend verwaltet werden müssen.

Aus Tab. 1 ist ersichtlich, dass die potenzielle Rebfläche in beiden Anbaugebieten bedeutend größer als die bestockte Rebfläche ist. Dies zeigt, dass noch weinbauwürdiges Potenzial vorhanden ist. Allerdings lässt sich die derzeitig bestockte

Rebfläche kaum ausweiten, da entsprechende Pflanzrechte fehlen.

Tab. 1. Rebflächenverteilung in den beiden hessischen Anbaugebieten

Verteilung	Rheingau [ha]	Hess. Bergstraße [ha]	Hessen [ha]
Potenzielle Rebfläche	4 152	761	4 913
Bestockte Rebfläche*	3 167	444	3 611
Ertragsrebfläche*	3 102	428	3 530
Unbestockte Rebfläche*	985	317	1 302
* Stand 31.07.2003			

Verzeichnis der zitierten Gesetze und Verordnungen

Hessische weinrechtliche Abgrenzungsverordnung vom 14. Juni 1983 GVBl. I: 78 in der jeweils gültigen Fassung

Weingesetz vom 16. Mai 2001 BGBl. I, Nr. 25: 985 in der jeweils gültigen Fassung

Neufassung der Weinverordnung vom 14. Mai 2002 BGBl. I, Nr. 31: 1583 in der jeweils gültigen Fassung

Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 16. Oktober 2003 GVBl. I: 78

EG VO Nr. 1493/1999 vom 17. Mai 1999 ABL. Nr. 179 in der jeweils gültigen Fassung

EG VO Nr. 1227/2000 vom 31. Mai 2000 ABL. Nr. 143 in der jeweils gültigen Fassung

EG VO Nr. 1282/2001 vom 29. Juni 2001 ABL. Nr. 176 in der jeweils gültigen Fassung

EG VO Nr. 2392/1986 vom 24. Juli 1986 ABL. Nr. 208 in der jeweils gültigen Fassung

EG VO Nr. 649/1987 vom 03. März 1987 ABL. Nr. 62 in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz über die Weinbergsrolle vom 07. Oktober 1970 GVBl. I: 543 in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergsrolle vom 11. November 1970 GVBl. I: 706 in der jeweils gültigen Fassung

Tab. 2. Lagenverzeichnis des Rheingaaues zum Stand Februar 2004

Gemarkung	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindenamen	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindenamen
Lorchhausen	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Rosenberg Seligmacher	Lorchhausen
Lorch	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Schloßberg Kapellenberg Krone Pfaffenwies Bodental-Steinberg	Lorch
Aulhausen	Steil	Assmannshausen	Höllenberg	Assmannshausen
Assmannshausen	Steil	Assmannshausen	Frankenthal Höllenberg Hinterkirch	Assmannshausen
Rüdesheim	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Berg Kaisersteinfels Berg Roseneck Berg Rottland Berg Schloßberg Bischofsberg Drachenstein Kirchenpfad Klosterberg Klosterlay Magdalenenkreuz Rosengarten	Rüdesheim
Eibingen	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Klosterberg Klosterlay Magdalenenkreuz Kirchenpfad	Rüdesheim
Geisenheim	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Fuchsberg Mäuerchen Mönchspfad Rothenberg Klosterberg	Geisenheim
Geisenheim	Erntebringer	Johannisberg	Schloßgarten Kilzberg Kläuserweg Klaus	Rüdesheim Johannisberg
Johannisberg	Erntebringer	Johannisberg	Kläuserweg Goldatzel Hansenberg Hölle Klaus Mittelhölle Schwarzenstein Vogelsang	Geisenheim Johannisberg
Winkel	Erntebringer	Johannisberg Johannisberg Johannisberg Johannisberg Johannisberg Johannisberg	Dachsberg Gutenberg Hasensprung Jesuitengarten Schloßberg Klaus	Winkel Johannisberg

Fortsetzung **Tab. 2.** Lagenverzeichnis des Rheingaus zum Stand Februar 2004

Gemarkung	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindenamen	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindenamen
Mittelheim	Erntebringer	Johannisberg Johannisberg Johannisberg	St. Nikolaus Edelmann Goldberg	Mittelheim
Oestrich	Gottesthal	Oestrich	Klosterberg Lenchen Doosberg Klosterberg	Oestrich
	Mehrhölzchen	Hallgarten		Oestrich
Hallgarten	Mehrhölzchen	Hallgarten	Hendelberg Jungfer Schönhell Würzgarten	Hallgarten
Hattenheim	Deutelsberg	Hattenheim	Engelmannsberg Hassel Heiligenberg Mannberg Nußbrunnen Pfaffenberg Rheingarten Schützenhaus Wisselbrunnen Jungfer Hendelberg	Hattenheim
				Hallgarten Hallgarten
Erbach	Honigberg	Erbach	Hohenrain Marcobrunn Michelmark Rheinhell Schloßberg Siegelsberg Steinmorgen Rheingarten einzellagenfrei	Erbach
Erbach Erbach	Deutelsberg Honigberg	Hattenheim Erbach		Hattenheim Erbach
Kiedrich	Heiligenstock	Kiedrich	Sandgrub Wasseros Gräfenberg Klosterberg	Kiedrich
Eltille	Steinmächer	Rauenthal	Langenstück Rheinberg Sonnenberg Taubenberg Kalbspflicht Steinmorgen Sandgrub	Eltille
				Erbach Kiedrich
Rauenthal	Steinmächer	Rauenthal	Baiken Wölfen Rothenberg Gehrn Langenstück Nonnenberg	Rauenthal

Fortsetzung **Tab. 2.** Lagenverzeichnis des Rheingaus zum Stand Februar 2004

Gemarkung	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindenamen	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindenamen
Martinsthal	Steinmächer	Rauenthal	Rödchen Wildsau Langenberg	Martinsthal
Walluf	Steinmächer	Rauenthal	Berg-Bildstock Langenstück Oberberg Vitusberg Walkenberg Gottesacker	Walluf
Frauenstein	Steinmächer	Rauenthal	Herrnberg Marschall Homberg	Frauenstein
Schierstein	Steinmächer	Rauenthal	Dachsberg Hölle Herrnberg	Schierstein Frauenstein
Dotzheim	Steinmächer	Rauenthal	Judenkirch	Dotzheim
Delkenheim	Daubhaus	Hochheim	Grub	Delkenheim
Wiesbaden	größlagenfrei		Neroberg	Wiesbaden
Kostheim	Daubhaus	Hochheim o. Kostheim	Weiß Erd St. Kiliansberg Steig	Kostheim
Kostheim	Daubhaus	Hochheim o. Kostheim	Berg Reichestal	Hochheim
Hochheim	Daubhaus	Hochheim	Reichstal Berg Stielweg Domdechaney Hölle Kirchenstück Hofmeister Königin Victoriaberg Stein Herrnberg	Hochheim
Flörsheim	Daubhaus	Hochheim	Herrnberg St. Anna Kapelle	Flörsheim
Massenheim	Daubhaus	Hochheim	Schloßgarten	Massenheim
Wicker	Daubhaus	Hochheim	König-Wilhelmsberg Mönchsgewann Nonnberg Stein	Wicker
Frankfurt	größlagenfrei		Lohrberger Hang	Frankfurt
Felsberg-Böddiger	größlagenfrei		Berg	Böddiger

zusätzlich sind in der Weinbergsrolle als anerkannte Ortsteile eingetragen: Schloß Johannisberg, Schloß Vollrads, Schloß Reichartshausen und Steinberg

Tab. 3. Lagenverzeichnis der Hessischen Bergstraße

Gemarkung	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindenamen	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindenamen
Seeheim-Jugenheim	großlagenfrei		Mundklingen	Seeheim
Alsbach-Hähnlein	Rott	Auerbach	Schöntal	Alsbach
Auerbach	Rott	Auerbach	Höllberg Fürstenlager Alte Burg	Auerbach Zwingenberg
Zwingenberg	Rott	Auerbach	Alte Burg Steingeröll	Zwingenberg
Schönberg	Rott	Auerbach	Herrnwingert Fürstenlager	Schönberg Auerbach
Bensheim Bensheim	Rott Wolfsmagen	Auerbach Bensheim	Fürstenlager Hemsberg Kalkgasse Kirchberg Paulus Streichling	Auerbach Bensheim
Zell	Wolfsmagen	Bensheim	Streichling Hemsberg	Bensheim Bensheim
Gronau	Wolfsmagen	Bensheim	Hemsberg	Bensheim
Heppenheim	Schloßberg	Heppenheim	Steinkopf Stemmler Centgericht Eckweg Maiberg	Heppenheim
Unter Hambach	Schloßberg	Heppenheim	Maiberg Stemmler Steinkopf	Heppenheim
Erbach	Schloßberg	Heppenheim	Maiberg	Heppenheim
Roßdorf	großlagenfrei		Roßberg	Roßberg
Dietzenbach	großlagenfrei		Wingertsberg	Dietzenbach
Brensbach	großlagenfrei		Heilige Tanne	Brensbach
Klein-Umstadt	großlagenfrei		Stachelberg	Klein-Umstadt
Kleestadt	großlagenfrei		Stachelberg	Klein-Umstadt
Heubach	großlagenfrei		Herrnberg	Groß-Umstadt
Groß-Umstadt	großlagenfrei		Herrnberg	Groß-Umstadt
Groß-Umstadt	großlagenfrei		Steingerück	Groß-Umstadt
Stand: Oktober 2004	Quelle: Weinbaukartei des Landes Hessen beim RP-Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville			